

Genehmigungsregelung für Förderung aus Mitteln aus dem Fond für das Ehrenamt

§ 1 - Begriff und Zweck des Fonds für das Ehrenamt (FfE)

1. Begriff des FfE: Der FfE umfasst diejenigen Mittel, die der Kieler Jugendring e.V. auf einem Spendenkonto zum Zwecke der Förderung ehrenamtlicher Jugendarbeit sammelt und zur Verfügung stellt.
2. Die Mittel aus dem FfE dienen der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit Einzelner im Rahmen der Jugendarbeit, die nicht von anderen Trägern übernommen werden.
3. Eine Projektförderung in angemessenem Umfang aus Mitteln des FfE ist in Abstimmung mit den Referent/innen des FfE mit dem Vorstand des Kieler Jugendring e.V. möglich.

§ 2 – Verwaltung der Mittel des FfE

1. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden von denjenigen Referent/innen verwaltet, die auf der Mitgliederversammlung des Kieler Jugendring e.V. für genau diese Aufgabe gewählt wurden. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben und bedürfen der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel des FfE dienen ausschließlich dem in § 1 Abs. 2, 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck.
3. Die Kassenprüfung erfolgt gemäß der allgemeinen Regelung in der Satzung des Kieler Jugendring e.V.

§ 3 Form und Begründung des Antrages

1. Ein Antrag darf nur von einzelnen, natürlichen Personen gestellt werden. Er ist schriftlich zu stellen, zu unterschreiben und von dem Träger der Jugendarbeit gegenzuzeichnen.
2. Die Begründung eines Antrages auf Förderung aus Mitteln des FfE muss eine Benennung der Maßnahme, Anzahl und Alter der TeilnehmerInnen und Art und Zweck der Aufwendung, für die Förderung beantragt werden soll, enthalten.
3. Die/der Antragsteller/in hat zu versichern, dass sie/er bisher keinerlei andere Förderung für dieselbe Aufwendungen erhalten hat und auch keine andere Förderung beantragen oder erhalten wird.

§ 4 Genehmigung des Antrages

1. Die Genehmigung des Antrages als solchem liegt im Ermessen der Referent/innen für den FfE. Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 - (1) er keine Begründung nach § 3, Abs.2 enthält, oder
 - (2) die Förderung aus dem FfE offensichtlich missbräuchlich beantragt wird, oder
 - (3) der Antrag von Personen gestellt wird, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht im Rahmen des Arbeitsbetriebes oder eines Projektes eines Mitgliedsverbandes oder einer Arbeitsgruppe, im Sinne des §9 der Satzung des Kieler Jugendring e.V., ausgeübt haben.
 - (4) die Mittel des FfE erschöpft sind.

§ 5 Förderung

1. Die konkrete Förderung eines Einzelnen aus Mitteln des FfE setzt einen genehmigten Antrag voraus und liegt in ihrer Höhe im Ermessen der zuständigen Referentinnen.
2. Eine Minderung oder Ablehnung der Förderung ist schriftlich zu begründen. Eine Belehrung über Widerspruchsmöglichkeiten ist beizufügen.
3. Über Anträge auf Förderung, die über einen Betrag von € 200,- hinausgehen, entscheidet der Vorstand des Kieler Jugendring e.V. gemeinsam mit den ReferentInnen für den FfE.

Genehmigungsregelung für Förderung aus Mitteln aus dem Fond für das Ehrenamt

§ 6 Widerspruch

1. Gegen eine Ablehnung des Antrages oder eine Minderung der Förderung kann die/der Betroffene beim Vorstand des Kieler Jugendring e.V. Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Entscheidung des Vorstandes kann nur vor der Mitgliederversammlung des Kieler Jugendringes durch schriftlichen Antrag angefochten werden. Der Rechtsweg steht nicht offen.
2. Sind die Mittel des FfE erschöpft, ist ein Widerspruch nicht zulässig.

§ 7 Rückforderungen

Der Vorstand des Kieler Jugendring e.V. kann einmal ausgezahlte Förderung innerhalb eines Jahres nach Auszahlung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn in der Zwischenzeit die Treuwidrigkeit der Förderung begründet festgestellt wurde.

§ 8 Auszahlung

Die Auszahlung einer genehmigten Förderung erfolgt in bar oder per Überweisung.

§9 Auflösung des FfE

1. Der FfE wird aufgelöst, wenn 3/4 der anwesenden Delegierten der Mitglieder des Kieler Jugendring e.V. dies in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung erfolgt diese durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des FfE oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Fondskapital der Stiftung Jugendarbeit in Schleswig-Holstein zu, die es im Sinne der Aufgaben des FfE zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist nicht anwendbar auf bereits genehmigte Förderungen aus dem FfE.